

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail

An die
Mitglieder des
Arbeitskreises NKHR

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

pa

23.07.2025

Niederschrift

**über die 3. Sitzung des Arbeitskreises NKHR
am Mittwoch, den 23.07.2025
in der Landesgeschäftsstelle des Landreistages Sachsen-Anhalt**

Beginn: 09:30 Uhr
Ende: 12:00 Uhr

Teilnehmer:
siehe beigefügte Teilnehmerliste (*Anlage 1*)

TOP 1 Begrüßung

Herr Schmidt begrüßt die anwesenden Arbeitskreismitglieder und Vertreter der Geschäftsstellen des LKT und SGSA.

TOP 2 Feststellung des Protokolls der letzten Sitzung

Frau Wirth bittet darum, die Begründung zur Ergänzung des verbindlichen Haushaltsmusters der Finanzrechnung zu präzisieren. Die Proktollkorrektur wird wie folgt vorgenommen:

*„Der Arbeitskreis empfiehlt **aus Transparenzgründen**, die Zwischenzeilen 33 „Saldo aus fremden Mittel“ und 34 „Änderung des Finanzmittelbestandes gesamt (Summe Zeile 30 und 33) einzufügen und die nachfolgenden Zeilen (aktuell 33 und 34) neu (35 und 36) zu nummerieren, weil die fremden Mittel **zwar zum auszuweisendem Liquiditätsbestand aber dem Grunde nach** nicht zum Bestand **frei** verfügbarer Finanzmittel der Kommune gehören.“*

TOP 3 Jahresabschluss

4. 1. Erleichterungen bei den vorgelagerten Arbeiten

4.1.1 Inventur

Der Arbeitskreis empfiehlt nach erneuter Diskussion der Inventarisierungsgrenze

- *in Anlehnung an die Erleichterungen im Rahmen der Eröffnungsbilanzierung keine Inventarisierungspflicht beweglicher Vermögensgegenstände mit beschränkter Nutzungsdauer und Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von 5.000 Euro ohne Umsatzsteuer (§ 33 Abs. 6 KomHVO).*

4.1.2 Anlagenbuchhaltung

Der Arbeitskreis empfiehlt nach erneuter Diskussion der Inventarisierungsgrenze (s. 4.1.1) folgende Alternativen als Wahlrecht (ähnlich z. B. Brandenburg oder Mecklenburg-Vorpommern):

- *§ 40 Abs. 2 Satz 1 KomHVO sofortige Aufwandsbuchung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern; Anpassung der Wertgrenze an die Entwicklungen im Einkommensteuerrecht (aktuell 250 Euro, möglichst aber Umsetzung durch dynamischen Verweis) und*
- *§ 40 Abs. 2 Satz 2 KomHVO Sammelpostenbildung für bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit zeitlich begrenzter Nutzungsdauer und Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oberhalb der zuvor definierten Wertgrenze bis zu 5.000 Euro ohne Umsatzsteuer*

oder wahlweise

- *sofortige Aufwandsbuchung bei begrenzt nutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis zu 5.000 Euro ohne Umsatzsteuer*

4.1.3 Kreditoren- und/oder Debitorenbuchhaltung

Nach einem nochmaligen Austausch bestätigen die Arbeitskreismitglieder in Anerkennung des Umstandes, dass dies möglicherweise auch fachverfahrensabhängig ist, das Votum der letzten Sitzung, dass diese Umsetzung der Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung nur einen geringen Aufwand verursacht und sehen deshalb keine Notwendigkeit die aktuelle Verzichtsmöglichkeit im Rahmen der Erstellung verkürzter Jahresabschlüsse beizubehalten.

Auf Mitzugehörigkeitsvermerke gem. § 41 Abs. 3 KomHVO sollte auch weiterhin verzichtet werden können.

4.1.5 Rückstellungen

Der Arbeitskreis gelangt nach nochmaliger Diskussion zur der Auffassung, dass nicht nur sonstige Rückstellungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO, sondern Rückstellungen generell

dem Wesentlichkeitsvorbehalt unterliegen. Dies sollte in § 35 Abs. 1 KomHVO ausdrücklich für alle Rückstellungen geregelt werden.

Der Arbeitskreis gelangt im Ergebnis seiner Diskussion bzgl. § 35 Abs. 1 Nr. 6a) KomHVO zu der Auffassung, dass zur Klarstellung einer erforderlichen Rückstellungsbildung für abzugeltenden Urlaubsanspruch und ähnliche Maßnahmen (z. B. Überstunden) der Tatbestand ausdrücklich an der Auszahlungsverpflichtung anknüpfen sollte.

Wiederaufgegriffen wird nochmals die Diskussion um eine Ausweitung der Beschränkung der Rückstellungsbildung für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, auf Maßnahmen, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 KomHVO). Hier wird eine Ausdehnung des Nachholungszeitraumes erörtert, ohne dass der Arbeitskreis zu einer übereinstimmenden Auffassung gelangt. Insbesondere wird von den Befürwortern vorgebracht, dass eine Rückstellungsbildung wegen der regelmäßig eröffneten Übertragbarkeit der Ermächtigungen für Instandhaltungsmaßnahmen bei einer Beschränkung auf ein Jahr unnötig sei.

Im Kontext der Rückstellungsbildung wird zudem nochmals erörtert, dass die verpflichtende Bildung von Rückstellungen im Zuge der Jahresabschlussarbeiten zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen führen kann, die im Folgejahr mit Auszahlungen verbunden sind. Derartige Vorgänge wären somit nicht von der Ausnahmeregelung des § 105 Abs. 4 KVG LSA erfasst; würden also dem Zustimmungsvorbehalt nach § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA unterfallen, obwohl wegen der obligatorischen Vorgabe der Rückstellungsbildung ein Entscheidungsspielraum für das zuständige Organ nicht besteht.

Insofern bekräftigt der Arbeitskreis seinen Vorschlag aus der letzten Sitzung, auch für derartige Fälle eine Ausnahme vom Zustimmungsvorbehalt der Vertretung in § 105 Abs. 4 KVG LSA aufzunehmen.

Erörtert wurde zudem die Frage, ob § 105 Abs. 4 KVG LSA wegen Umbuchungen, z. B. aufgrund einer erst mit dem Jahresabschluss vorgenommenen Abgrenzung investiver Maßnahmen von Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, erweitert werden muss, weil in diesem Fall jedenfalls wegen der veränderten Zuordnung in der Finanzrechnung auch immer eine Auszahlungsbuchung ggf. mit der Folge einer Außer- oder Überplanmäßigkeit erforderlich werden könnte, ohne dass die Vertretung hier wiederum einen Entscheidungsspielraum hätte.

Frau Pankrath schlägt vor, im Protokoll einen Formulierungsvorschlag für § 105 Abs. 4 KVG LSA zu unterbreiten:

„Eine Zustimmung der Vertretung nach Absatz 1 Satz 2 ist bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder **Auszahlungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses **oder bei notwendigen Umbuchungen festgestellt werden können und nicht zu zusätzlichen Auszahlungen führen, entbehrlich. Soweit über- oder außerplanmäßige Aufwendungen durch die Bildung von Rückstellungen entstehen, ist eine Zustimmung der Vertretung nach Absatz 1 Satz 2 auch dann entbehrlich, wenn sie im Folgejahr zu Auszahlungen führen.**“**

4.1.6 Wertberichtigungen

Die Frage der Verbuchung der Wertberichtigungen wird erörtert. Die Vorgehensweise ist unterschiedlich. Einige praktizieren aus Transparenzgründen die Darstellungsweise wie in der Eröffnungsbilanz – Ausweis auf gesondertem Bestandskonto. Die unmittelbare Information

über den Umfang der Wertberichtigungen wird in diesem Fall als für die Vertretung wesentlich eingestuft. Andere nehmen die Buchung wie im Kontenrahmenplan vorgegeben als Negativbuchung unmittelbar auf dem Forderungskonto vor.

Es sollten beide Varianten ausdrücklich legitimiert werden.

4.2 Erleichterungen bei den Jahresabschlussarbeiten

Zur Vorbereitung der Diskussion hat der SGSA eine Übersicht über die Fristenregelungen in den einzelnen Flächenbundesländern erarbeitet. Frau Pankrath fasst wie folgt zusammen: Ersichtlich ist, dass allein Sachsen-Anhalt und Niedersachsen noch eine kurze Frist von 4 bzw. sogar nur 3 Monaten vorsehen. In Niedersachsen wird dies aktuell evaluiert. In den meisten anderen Bundesländern galten von jeher längere Fristen bzw. sind diese vor kurzem den praktischen Erfordernissen angepasst worden.

Der Arbeitskreis empfiehlt, auch in Sachsen-Anhalt die Frist für die Erstellung des Jahresabschlusses auf 6 Monate zu verlängern. Unmittelbar nach Aufstellung des Jahresabschlusses soll der Jahresabschluss zur Prüfung und der Vertretung der Vertretung zur Information vorgelegt werden. Für die Beschlussfassung über den Jahresabschluss empfiehlt der Arbeitskreis in Anlehnung an die Regelungen in Bayern und Hessen eine Frist bis zum 30.06. des übernächsten auf den Jahresabschluss folgenden Jahres. Geregelt werden sollte auch, dass Prüffeststellungen erst im nächstfolgenden, noch offenen Jahresabschluss umzusetzen sind.

Als Vorteil dieser unverzüglichen Information der Vertretung unterstreicht der Arbeitskreis den Informationsgewinn, weil Erkenntnisse aus dem Jahresabschluss so bereits in die Haushaltsberatungen für den Haushaltsplan des übernächsten auf den Jahresabschluss folgende Jahr einfließen können. Eine Verschiebung der Beschlussfassung der Vertretung hält der Arbeitskreis für erforderlich, um der Rechnungsprüfung einen ausreichend langen Zeitraum für die Prüfungstätigkeit zu eröffnen. Mit dem Vorschlag, Prüffeststellungen erst im nächstfolgenden, noch offenen Jahresabschluss umzusetzen, soll an diesbezüglich positive Erfahrungen mit einer erheblichen Reduzierung des Umsetzungsaufwandes in Mecklenburg-Vorpommern angeknüpft werden.

4.2.1 Hauptbestandteile

4.2.1.1 Ergebnisrechnung (§ 43 KomHVO)

4.2.1.2 Finanzrechnung (§ 44 KomHVO)

Wiederaufgegriffen wird die vertagte Frage, ob auf die Finanzrechnung als kamerales Relikt verzichtet werden kann.

Der Arbeitskreis empfiehlt, die detaillierte Finanzrechnung zukünftig auf die Investitions- und Finanzierungstätigkeit zu beschränken. Zudem sollte die Jahresrechnung dem Plan folgen, wo die Finanzplanung in den Teilplänen nicht (zwingend) gezeigt werden muss. In jedem Fall sollte auf einen Plan-Ist-Vergleich in der laufenden Verwaltung verzichtet werden. Außerdem sollte geprüft werden, ob die Teilpläne dem Jahresabschluss tatsächlich alle beigelegt (analog?) werden müssen.

4.2.1.4 Anhang mit Erläuterungen (§ 47 KomHVO)

Der Arbeitskreis empfiehlt, zukünftig auf einen Anhang zu verzichten und notwendige Informationen im Rechenschaftsbericht zu implementieren.

- § 47 Nr. 1 KomHVO *ist entbehrlich, weil sich diese Methoden aus der örtlichen Bewertungsrichtlinie ergeben.*
- § 47 Nr. 2 KomHVO *kann in der mit dem Rechenschaftsbericht umzusetzenden Analyse aufgegriffen werden.*
- § 47 Nr. 3 – 5 KomHVO *hat kaum praktische Relevanz und kann, ausschließlich dann, wenn sich hieraus wesentliche Auswirkungen ergeben, in der mit dem Rechenschaftsbericht umzusetzenden Analyse aufgegriffen werden.*
- § 47 Nr. 6 – 8 KomHVO *sollte in den Rechenschaftsbericht überführt werden.*
- § 47 Nr. 9 KomHVO *ist entbehrlich, weil aus der Vermögensrechnung ersichtlich.*
- § 47 Nr. 10 KomHVO *ist entbehrlich, weil das aus dem Stellenplan ersichtlich sein sollte.*

4.2.2 Anlagen

4.2.2.1 Erläuternder Rechenschaftsbericht (§ 48 KomHVO)

Der Arbeitskreis spricht sich dafür aus, den Rechenschaftsbericht zu Gunsten eines zukünftigen Verzichts auf den Anhang mit Erläuterungen dahingehend anzureichern, dass

- *für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentliche Informationen hier implementiert werden; wie z. B. wesentliche Abweichungen von bisher angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- oder Abschreibungsmethoden,*
- *ebenfalls unter Wesentlichkeitsvorbehalt die bisher im Anhang darzustellenden Sachverhalte,*
 - *aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben (§ 47 Nr. 6),*
 - *zu Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (§ 47 Nr. 7) und*
 - *zu nicht zu bilanzierenden Haftungsverhältnissen (§ 47 Nr. 8)*

in den Rechenschaftsbericht überführt werden.

4.2.2.2 Anlagenübersicht (§ 49 Abs. 1 KomHVO)

Nochmals kurz wieder aufgegriffen wird die Praktikabilität der Anlagenübersicht. Insbesondere einige Vertreter der Kammereien messen dieser Übersicht eine geringe Relevanz bei, weil die Darstellung für Steuerungszwecke zu aggregiert und für Erläuterungen gegenüber Dritten ungeeignet erscheint. Andere Vertreter aus dem Arbeitskreis arbeiten durchaus mit dieser Übersicht; insbesondere von Seiten der Rechnungsprüfer wird die Übersicht als informativ eingeschätzt.

4.2.2.3 Forderungsübersicht (§ 49 Abs. 2 KomHVO)/ Verbindlichkeitenübersicht (§ 49 Abs. 3 KomHVO)

Der Arbeitskreis spricht sich dafür aus, auf diese Muster zu verzichten. Die in der Verbindlichkeitenübersicht nachrichtlich auszuweisenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre sollen als Pflichtangabe in den Rechenschaftsbericht übernommen werden.

Es ist insbesondere nicht erkennbar für welchen Adressatenkreis die Restlaufzeiten von Interesse sind. Die Aufbereitung gerade dieser Daten verursacht einen enormen Aufwand; häufig manuell. Im Übrigen sind die auf den Mustern auszuweisenden Daten in der Vermögensrechnung ersichtlich.

4.2.2.4 Übersichten der übertragenen Ermächtigungen (§ 49 Abs. 4 KomHVO)

4. Prüfung der Jahresabschlüsse

Der Arbeitskreis sieht hier keine Änderungsbedarfe.

TOP 4 Verschiedenes

In der Septembersitzung sollen folgende Themen behandelt werden:

- § 19 Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen
- § 108 Übertragbarkeit der Kreditermächtigungen
- § 110 Liquiditätsplanung und -kredite
- Verbuchung von Wertberichtigungen
- Einstieg: Erleichterungen Haushaltsplanung


Andrea Pankrath
Protokollführung